

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Teilnehmeranschlüsse  
für den Geschäftskundenbereich

## Inhalt

1.	Vertragsinhalt und Vertragsschluss .....	4
2.	Teilnehmeranschluss .....	5
3.	Pflichten des Kunden .....	6
4.	Zugangsdaten, Mitteilungen und Kundenportal.....	8
5.	Entgelte, monatliche Grundgebühr .....	8
6.	Vertragslaufzeit, Kündigung.....	9
7.	Sperrung der Leistung.....	10
8.	Datenschutz .....	10
9.	Haftung.....	10
10.	Preisanpassungen; Änderung der AGB .....	12
11.	Übertragbarkeit des Vertrages.....	12
12.	Schlussbestimmungen .....	13

Die Geschäftsbedingungen von GlobalConnect regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem **Geschäftskunden (nachfolgend „Kunde“)** und der GlobalConnect GmbH, Wendenstraße 377, 20537 Hamburg, Registergericht Hamburg, als **Anbieter**, die gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet werden. Von den Bedingungen kann ausschließlich durch die Vereinbarung mit dem Kunden abgewichen werden.

Diese Bedingungen gelten für **Teilnehmeranschlüsse** (glasfaserbasierte Datenkommunikationsanschlüsse). Für Telefondienste gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telefondienste.

## 1. Vertragsinhalt und Vertragsschluss

- 1.1 Auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen werden Verträge mit den Kunden geschlossen, wonach der Anbieter beim Kunden einen glasfaserbasierten Datenkommunikationsanschluss („**Teilnehmeranschluss**“) bereitstellt und ggf. errichtet sowie darüber auf Dauer Internet- und Telefonieleistungen erbringt (insgesamt die „**Leistung**“). Der Anbieter stellt dem Kunden die hierfür notwendigen Geräte und Einrichtungen („**Ausrüstung**“) gemäß den Produktspezifikationen für die Dauer des Vertragsverhältnisses zur Verfügung.
- 1.2 Der Anbieter erbringt die Leistungen im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten nach Art und Umfang, wie diese in der Kundenvereinbarung, den Produktspezifikationen, dem Preisverzeichnis, sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurden (im Folgenden insgesamt als „**Endkundenvertrag**“ bezeichnet). Im Fall von Regelungswidersprüchen gelten die Vereinbarungen in der dargestellten Reihenfolge in absteigender Geltungsreihenfolge.
- 1.3 Kunde des Endkundenvertrags können nur natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sein.
- 1.4 Der Kunde gibt mit seiner Bestellung ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Endkundenvertrages ab. Der Anbieter nimmt dieses Angebot durch eine verbindliche Auftragsbestätigung in Textform an (Annahme). Die Annahme kann im Falle einer Nachfragebündelung bis zu drei (3) Monate nach Abgabe des Angebots erfolgen; der Kunde wird hierüber entsprechend informiert. Der Endkundenvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Teilnehmeranschluss gemäß Ziffer 2 realisiert werden kann. Der Teilnehmeranschluss ist realisiert, wenn ein Teilnehmeranschluss auf dem Grundstück mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz verbunden und eine Datenverbindung aktiviert werden kann. Kann der Teilnehmeranschluss nicht innerhalb von 36 Monaten realisiert werden, steht jeder Partei ein Rücktrittsrecht zu.
- 1.5 Wird dem Anbieter nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (beispielsweise ein wiederholter Zahlungsverzug in Höhe von mindestens 100,00 EUR), so ist der Anbieter berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe von drei durchschnittlichen Monatsrechnungsbeträgen bzw. in Höhe der addierten Forderungen der drei dem Kunden zuletzt in Rechnung gestellten

Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sieben (7) Tage nach Aufforderung fällig. Der Anbieter wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen. Dies ist spätestens dann anzunehmen, wenn der Kunde min. 12 Monate keinen Zahlungsverzug verursacht hat. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen weiteren Frist von 2 (zwei) Wochen nicht erbracht, so kann der Anbieter den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen und oder die Leistung vorläufig auszusetzen, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist. Der Anbieter ist berechtigt sich im Falle eines Zahlungsverzuges aus der Sicherheit zu befriedigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt dem Anbieter ausdrücklich vorbehalten.

- 1.6 Der Anbieter entscheidet über die technische Umsetzung der Leistung und der eingesetzten Technologien, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen. Der Anbieter ist berechtigt Dritte, einschließlich unabhängiger, nicht weisungsgebundener und qualifizierter Subunternehmer, zur ganzen oder teilweisen Erbringung der Leistung einzusetzen, insbesondere für bauliche Maßnahmen bei der Errichtung von Teilnehmeranschlüssen.

## 2. Teilnehmeranschluss

- 2.1 Voraussetzung für das Zustandekommen des Endkundenvertrages ist, dass der Teilnehmeranschluss des Kunden an ein Glasfasernetz angeschlossen werden kann. Hierfür muss das Glasfasernetz im Anschlussgebiet des Kunden verfügbar sein. Darüber hinaus muss der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstücks und/oder des Gebäudes für die Errichtung eines Übergabepunktes und Anschlusses an das Glasfasernetz des Anbieters gestatten (sog. Hausstich).
- 2.2 Der Kunde stimmt zu, dass der Anbieter das Telekommunikationsnetz unter den Voraussetzungen des § 145 TKG in den Räumen des Kunden abschließt.
- 2.3 Ist der Kunde Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes, gestattet der Kunde dem Anbieter den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück unter den Voraussetzungen des § 134 TKG, einschließlich der Nutzung, Erweiterung oder Aufrüstung bereits vorhandener Installationen, Rohre, Schächte oder Verkabelungen, sofern die Nutzbarkeit des Grundstücks und Gebäudes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Ist der Kunde Mit- oder Teileigentümer, ist dieser verpflichtet, die Erlaubnis aller Eigentümer bzw. einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung einzuholen und dies dem Anbieter nachzuweisen. Ist der Kunde nicht Eigentümer (z.B. Mieter), ist der Kunde verpflichtet die Erlaubnis durch den Eigentümer nachzuweisen. Bei Änderungen in der Eigentümerschaft

ist der Kunde verpflichtet, auf das Fortbestehen der Erlaubnis hinzuwirken und dem Anbieter das Fortbestehen nachzuweisen.

- 2.4 Der Kunde wird keine eigenen Änderungen, Prüfungen, Installationen oder Instandhaltungsarbeiten an der Einrichtung des Auftraggebers durchführen, außer im Rahmen von Fehlerbehebungen auf unmittelbare Anweisung durch den Auftraggeber.
- 2.5 Der Anbieter hält die Ausrüstung in Stand, soweit Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Der Anbieter ist berechtigt, per Fernwartung Konfigurationen und Updates auf die Ausrüstung aufzuspielen. Der Kunde hat Ersatz-, Reparatur- und sonstige Aufwände zu tragen, wenn die Ausrüstung aufgrund des Verschuldens oder eines Bedienfehlers des Kunden einen Defekt aufweist. Der Anbieter ist berechtigt, aus technischen oder betrieblichen Gründen die Ausrüstung durch mindestens gleichwertige zu ersetzen.
- 2.6 Der Teilnehmeranschluss und sämtliche Ausrüstung des Anbieters sind nur zu vorübergehenden Zwecken installiert und gehen nicht in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde kann nicht über die Ausrüstung des Anbieters verfügen (verkaufen, vermieten, verpfänden usw.) und darf Eingriffe nur auf ausdrückliche Anweisung des Anbieters vornehmen. Der Kunde ist für Schäden an Ausrüstung des Anbieters an der Installationsadresse ersatzpflichtig, die der Kunde – oder jemand, für den der Kunde haftet – schuldhaft verursacht.
- 2.7 Installationsfristen und Leistungstermine sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch den Anbieter und bei rechtzeitiger Mitwirkung durch den Kunden nach Ziffern 3.2(b), 3.2(c) und 3.2(d) verbindlich.

### 3. Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet den Anbieter nach Kräften zu unterstützen, soweit dies zur Leistungserbringung, insbesondere zur Installation des Teilnehmeranschlusses, erforderlich ist.
- 3.2 Die Pflichten des Kunden sind insbesondere
  - (a) Änderungen seines Namens bzw. der Firma, der Rechtsform, der Unternehmens- und Rechnungsadresse, der E-Mail-Adresse, der Bankverbindung (im Falle der SEPA-Zahlung) sowie Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Grundstücke oder Gebäudeteilen, in denen sich die Ausrüstung des Anbieters befinden, dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

- (b) die von ihm zu erteilenden Erlaubnisse und einen gegebenenfalls erforderliche Zustimmungen für den Haus- und Wohnungsstich n rechtzeitig einzuholen, sodass Planung und Installation des Teilnehmeranschlusses zum vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen kann.
- (c) sicherzustellen, dass Mitarbeiter und Auftragnehmer des Anbieters Zugang zum Grundstück, Gebäude und Installationsort des Teilnehmeranschlusses zum Zwecke der Installation, Prüfung, Änderung, Störungsbehebung, Erneuerung oder Abbau der Ausrüstung haben. Hierzu koordinieren die Parteien Termine, zu deren Einhaltung der Kunde verpflichtet ist. In Verbindung mit dem Besuch eines Technikers oder einer bestellten geplanten Arbeit, die als Fernwartung durchgeführt wird, kann der Anbieter ein Entgelt für vergebliche Anfahrten oder abgesagte Arbeiten gemäß der geltenden Preisliste des Anbieters erheben. Das volle Entgelt wird erhoben, wenn der Kunde die geplanten Arbeiten am entsprechenden Tag absagt, wenn der Installationsort nicht wie in den Produktspezifikationen beschrieben vorgefunden wird, oder wenn der Techniker niemanden an der Adresse antrifft, dem Anbieter Zugang zum Installationsort verschaffen kann. Dem Kunden bleibt es unbenommen einen geringeren Aufwand nachzuweisen.
- (d) dem Anbieter für Installation und Betrieb des Teilnehmeranschlusses erforderliche Informationen, Räume, Elektrizität unentgeltlich und rechtzeitig zur Installation sowie während der Vertragslaufzeit zur Verfügung zu stellen. Kosten für eventuelle Gebäudereparaturen, wie z. B. Maler-, Putz- und Tapezierarbeiten, die als Folge der fachgerechten Errichtung, Abnahme oder Verlegung der Ausrüstung durch den Anbieter erforderlich sind, gehen zulasten des Kunden. Kosten für eine eventuelle Verlegung der Ausrüstung durch den Anbieter nach Inbetriebnahme, die auf Veranlassung des Kunden entstehen, gehen zulasten des Kunden. Ausgenommen hiervon sind Beschädigungen, für die der Anbieter nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen haftet.
- (e) dem Anbieter erkennbar nicht durch den Anbieter durchgeführte Änderungen an der Installation, Störungen in der Leistung oder Beschädigungen an den Installationen unverzüglich mitzuteilen.
- (f) die Ausrüstung vor unbefugten Zugriffen zu schützen.
- (g) angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen, insbesondere tägliche Sicherungskopien von Daten anzufertigen, welche in die Anlagen oder Ausrüstung des Anbieters eingebracht werden.
- (h) die vom Anbieter gelieferten Leistungen nicht an Dritte weiterzuverkaufen, seine Rechte und Pflichten aus dem Endkundenvertrag nicht an Dritte zu übertragen oder den Teilnehmeranschluss Dritten nicht zur Alleinnutzung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es liegt eine diesbezügliche gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien vor.
- (i) jede missbräuchliche und rechtswidrige Nutzung der Leistung zu unterlassen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung von

Informationen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Missbräuchlich ist insbesondere die Überlastung der Netzkapazität des Teilnehmernetzes sowie Beeinträchtigung des Anbieters oder Dritten durch schädigende Nutzung einzelner Funktionalitäten oder Vornahme schädigender Einstellungen, die Verletzung von Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstiger gewerblicher und geistiger Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter oder des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzrechts und das Tätigen von belästigenden oder bedrohenden Anrufen.

## 4. Zugangsdaten, Mitteilungen und Kundenportal

- 4.1 Der Kunde erhält individuelle Zugangsdaten, welche für die Nutzung der Dienste erforderlich sind.
- 4.2 Der Kunde erhält auf Wunsch Zugangsdaten zum GlobalConnect-Kundenportal. Zur Durchführung dieses Vertrags relevante Mitteilungen und Schreiben des Anbieters erfolgen je nach Thematik über das Kundenportal und/oder an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse der kaufmännischen oder technischen Ansprechpartner. Über die Hinterlegung einer Nachricht im GlobalConnect-Kundenportal wird der Kunde zeitgleich per E-Mail benachrichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, die Nachrichten im Online-Kundenportal regelmäßig abzurufen. Nachrichten gelten unabhängig davon, ob ein Abruf tatsächlich erfolgt, als am Tag nach Zugang der Benachrichtigungsmail als zugegangen.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet die Zugangsdaten geheim zu halten. Der Anbieter haftet nicht für eine vom Kunden zu vertretende missbräuchliche Verwendung der Zugangsdaten.

## 5. Entgelte, monatliche Grundgebühr

- 5.1 Alle vom Anbieter angegebenen Entgelte sind in Euro. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Entgelte werden mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde im Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 5.2 Die Rechnungsstellung für die nutzungsunabhängige monatliche Grundgebühr („**Basispreis**“) sowie der weiteren aus der Nutzung entstehenden Entgelte („**Nutzungsentgelte**“) erfolgt ab dem tatsächlichen Lieferzeitpunkt. Die Höhe des Basispreises sowie der Nutzungsentgelte richtet sich nach dem jeweiligen Endkundenvertrag in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung bzw. Preisliste. Der Basispreis ist kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Nutzungsentgelte werden kalendermonatlich im Nachhinein berechnet. Der Anbieter erstellt in der Regel eine

monatliche Gesamtrechnung. Beginnt oder endet der Leistungsbezug untermonatlich, erfolgt eine entsprechende Teilabrechnung.

- 5.3 Weitere Entgelte, insbesondere für Sonderdienstleistungen oder vom Kunden zu tragende Installationskosten des Teilnehmeranschlusses, richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem Kunden und sind nach Leistungserbringung zu zahlen. Sofern Teillieferungen vereinbart wurden, erfolgt die Rechnungsstellung für jede Teillieferung ab dem tatsächlichen Lieferdatum der Teillieferung.
- 5.4 Die Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält eine entsprechende Benachrichtigung per E-Mail. Auf Wunsch des Kunden erfolgt der Versand von Rechnungen postalisch. Der Anbieter berechnet für jede postalische Rechnung das im Preisverzeichnis ausgewiesene Entgelt.
- 5.5 Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang in Textform gegenüber dem Anbieter zu erheben, anderenfalls gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird in den Rechnungen auf die Bedeutung einer unterlassenen Einwendung hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

## 6. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 6.1 Sofern sich die Vertragslaufzeit nicht aus dem Endkundenvertrag ergibt bzw. die Laufzeit auf für Gewerbekunden im Einzelfall nicht länger als 24 Monate ein darf, läuft dieser zunächst für eine Anfangslaufzeit von sechzig (60) Monaten und verlängert sich danach jeweils auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Einrichtung des Teilnehmeranschlusses. Die Hinzubuchung oder Kündigung von optionalen Zusatzleistungen hat keine Auswirkung auf die jeweilige Vertragslaufzeit. Verträge ohne bestimmte Mindestlaufzeit können mit einer Frist von vier (4) Wochen gekündigt werden.
- 6.2 Endet die Berechtigung des Anbieters hinsichtlich des Teilnehmeranschlusses oder der Versorgung des betreffenden Grundstücks, und kann der Anbieter den Teilnehmeranschluss nicht in zumutbarer Weise anderweitig bereitstellen, steht dem Anbieter gegenüber dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 6.3 Bei Beendigung des Endkundenvertrags hat der Kunde unverzüglich die Ausrüstung des Anbieters, die in Verbindung mit dem Vertrag ausgehändigt wurde, abzubauen und zurückzusenden. Sofern der Kunde die Ausrüstung nicht unverzüglich abbaut und zurücksendet, ist der Anbieter berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung und Mahnung diese Arbeiten selbst auszuführen und eine entsprechende Bezahlung hierfür zu fordern oder dem Kunden die Ausrüstung zum Zeitwert in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (a) der Kunde der Erfüllung seiner Pflichten nach Ziffer 3 nicht rechtzeitig nachkommt;
- (b) der nach Aufhebung einer Sperre gemäß Ziffer 7 die Leistungen weiter andauernd oder wiederholt missbräuchlich oder rechtswidrig nutzt.

6.5 Kündigungen können nur schriftlich oder in Textform erfolgen.

## 7. Sperrung der Leistung

7.1 Der Anbieter kann die zu erbringende Leistung unter den Voraussetzungen des § 61 TKG verweigern (Sperre). Im Fall der missbräuchlichen oder rechtswidrigen Nutzung ist der Anbieter nach vorheriger Abmahnung, beim Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes ohne Abmahnung berechtigt, die jeweilige Leistung bzw. Teilleistung zu sperren und/oder entsprechende Inhalte zu löschen.

7.2 Der Anbieter ist im Falle einer Gefährdung der Einrichtungen des Anbieters, der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder der Verfügbarkeit der Dienste, aus Gründen des Datenschutzes oder Abwehr von Hacker-, DoS-, Viren- und ähnlichen Angriffen oder zur Durchführung technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten zur vorübergehenden Sperrung der Leistung berechtigt.

7.3 Ist der Kunde, nach Abzug etwaiger Anzahlungen und fristgerecht schlüssig beanstandeter Forderungen, mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug, kann der Anbieter die Leistung bzw. Teilleistung wegen Zahlungsverzugs des Kunden sperren. Der Anbieter wird die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androhen. Das Recht des Anbieters, sich aus einer etwaigen geleisteten Sicherheit zu befriedigen, bleibt unberührt.

7.4 Die Pflicht des Kunden die Entgelte nach Ziffer 5.2 zu leisten bleibt von Sperrungen nach dieser Ziffer 7 unberührt.

7.5 Der Anbieter wird den Kunden im Falle einer Sperrung informieren und gegebenenfalls die Möglichkeiten zur Entsperrung aufzeigen.

## 8. Datenschutz

8.1 Die Datenschutzerklärung des Anbieters ist unter [www.globalconnect.de](http://www.globalconnect.de) einsehbar.

## 9. Haftung

9.1 Im Hinblick auf Ausrüstung und sonstige vom Anbieter bezogene Waren gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

- 9.2 Der Anbieter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung durch den Anbieter, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder bei arglistigem Verhalten. Der Anbieter haftet unbeschränkt für direkte Schäden, die durch den Anbieter oder durch dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.3 Soweit eine Verpflichtung des Anbieters zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500,00 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30.000.000,00 Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.
- 9.4 Für den Verlust von Daten des Kunden haftet der Anbieter nur im Umfang des eigenen Verschuldensbeitrags, nur soweit der Kunde seinen Daten täglich gesichert hat und auf den Aufwand beschränkt, der notwendig ist, um anhand vorhandener Sicherungskopien die verlorenen Daten auf der Anlage des Nutzers wiederherzustellen.
- 9.5 Der Anbieter ist im Falle höherer Gewalt für die Dauer der Leistungsverhinderung von der Leistungspflicht befreit. Beruht ein Schaden auf Ereignissen oder Störungen an Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen oder ist er durch Dritte verursacht, die nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Anbieters sind, ist der Anbieter für die Dauer von Leistungsverhinderungen von der Leistungspflicht befreit und haftet gegenüber dem Kunden nur sofern und soweit dem Anbieter eigene Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten zustehen. Der Anbieter kann zur Erfüllung dieser Schadenersatzpflicht die Ansprüche gegenüber Dritten an den Kunden abtreten. Eine weitergehende Haftung ist, vorbehaltlich einer Haftung nach Ziffer 9, ausgeschlossen.
- 9.6 Der Kunde stellt den Anbieter von allen Ansprüchen frei, die Dritten aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden nach Ziffer 3 entstehen.

## 10. Preisanpassungen; Änderung der AGB

- 10.1 Der Anbieter ist berechtigt, bei Änderung von (a) auf den Endpreis anwendbaren Steuersätzen (z.B. Umsatzsteuer), (b) Entgelte für die Verbindung zu Sonderrufnummern, (c) Entgelten aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die jeweils geltenden Preise ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung anzupassen. Der Anbieter wird den Kunden hierüber rechtzeitig informieren.
- 10.2 Der Anbieter ist berechtigt, diese AGB zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, es gelten die gesetzlichen Ansprüche.
- 10.3 Der Anbieter ist berechtigt, die auf der Grundlage der mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere – aber nicht abschließend - aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb, Kosten für die Kundenbetreuung, Personal- und Dienstleistungskosten, Energie, Gemeinkosten sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen. Ferner ist der Anbieter berechtigt, Preisanpassungen in dem Umfang durchzuführen, in dem dies durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur verbindlich gefordert wird.
- 10.4 Preisänderungen gem. Ziffer 10.3 werden dem Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Kunden können die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung erklären. Auf den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht auf Grund der Änderung wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt. Dem Kunden steht kein Kündigungsrecht zu, wenn die Preiserhöhung unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.

## 11. Übertragbarkeit des Vertrages

- 11.1 Der Anbieter ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten oder das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Kunden auf ein mit dem Anbieter nach §§ 15 ff. AktG verbundenes weiteres Unternehmen zu übertragen.
- 11.2 Der Anbieter teilt dem Kunden den Zeitpunkt der Übertragung mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mit. Der Inhalt des Vertragsverhältnisses bleibt durch die Übertragung im Übrigen unberührt.

- 11.3 Der Kunde ist berechtigt, den Endkundenvertrag zum Zeitpunkt der Übertragung außerordentlich zu kündigen.

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende und entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 12.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird der Vertrag im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzt wird, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung(en) in rechtswirksamer Weise am Nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- 12.3 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder sich aus demselben Vertragsverhältnis ergibt. Ansprüche gegen den Anbieter dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- 12.4 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts Anwendung. Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Anbieters. Der Anbieter ist berechtigt den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu wählen. Etwaige ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 12.5 Der Kunde kann bei der Bundesnetzagentur (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) durch formlosen Antrag die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beantragen, um mögliche Verstöße des Anbieters gegen Kundenschutzregelungen oder den aufgrund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen zu überprüfen.